

Merkregeln

Merkregel 1:

Die Firma ist der Name des Kaufmanns, unter dem er seine Geschäfte betreibt, seine Unterschrift abgibt und klagt bzw. verklagt werden kann. § 17 HGB

Merkregel 2:

Die Firma wird im Handelsregister eingetragen. § 29 HGB

Merkregel 3:

Es wird zwischen verschiedenen Firmenarten unterschieden. § 19 HGB

Sachfirma: Die Firma kann dem Gegenstand des Unternehmens entnommen sein.
Beispiel: Weinhandel Rebe e.K.

Personenfirma: Sie kann sich an den Namen des Inhabers oder Gesellschafters anlehnen.
Beispiel: Friedrich Krupp GmbH

Fantasiefirma: Sie kann eine reine Phantasiebezeichnung sein.
Beispiel: „WiR Aktiengesellschaft“

Mischfirma: In ihr sind die vorgenannten Formen miteinander kombiniert.
Beispiel: Wiskeykellerei Beam & Daniels KG

Merkregel 4:

Wichtige Firmengrundsätze sind:

Grundsatz der Firmenwahrheit (keine Irreführung im Geschäftszweig)

Grundsatz der Firmeneinheit (Schutz im Rechtsverkehr)

Grundsatz der Firmenunterscheidbarkeit (deutliche Unterscheidung zu bestehenden Firmen)

Grundsatz der Firmenbeständigkeit (Erhalt bei Verkauf oder Übertragung)

Merkregel 5:

Nachfolgende Rechtsformzusätze sind gesetzlich vorgeschrieben:

- Einzelkaufleute: "eingetragener Kaufmann", "eingetragene Kauffrau" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, z. B. "e.K.", "e.Kfm." oder "e. Kfr."
- Offene Handelsgesellschaft: "offene Handelsgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, z. B. "oHG"
- Kommanditgesellschaft: "Kommanditgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, z. B. "KG"
- GmbH: "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, z. B. "GmbH"
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt): Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt)
- Aktiengesellschaft: "Aktiengesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, z. B. "AG"

Haftet bei einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich, so muss die Haftungsbeschränkung in der Firma erkennbar sein, z. B. durch den Zusatz "GmbH & Co. KG" bzw. "GmbH & Co. oHG".

Merkregel 6:

Jede Änderung der Firma oder ihrer Inhaber ist in das Handelsregister anzumelden. § 31 HGB

Merkregel 7:

Ungeachtet von personellen Veränderungen der Gesellschafter kann eine bisherige Firma weitergeführt werden. § 24 HGB